

§47

(1) Die irri Rahmen der verschiedenen Formen des Beitragseinzugsverfahrens verwendeten Wertmarken sind bestandsmäßig sowie hinsichtlich der Bestandsveränderungen auf Konten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) In den Richtlinien gemäß § 76 sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

VIII.

Gesamtübersichten und -analysen

§48

(1) In den Gesamtübersichten ist die sich in den Versicherungsbeziehungen ausdrückende Ökonomik für die Leitungs- und Planungstätigkeit in den Versicherungseinrichtungen und den ihnen übergeordneten Staatsorganen auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -Systematisierung ist in den Versicherungseinrichtungen so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Wert-, Zeit- und Mengenausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind absolute und relative Kennziffern aufzunehmen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen, zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind. Durch relative Kennziffern sind die Entwicklung, die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten zu entwickeln und durch die aus Informations- und Dokumentationsquellen der Betriebe, Wirtschaftsorgane und staatlichen Organe stammenden Daten zu ergänzen.

§49

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind von den Versicherungseinrichtungen Gesamtanalysen über die sich in den Versicherungseinrichtungen ausdrückenden ökonomischen Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses auszuarbeiten. Die Versicherungseinrichtungen analysieren darin die Durchführung der Versicherungsbilanz in Verbindung mit der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und der staatlichen Normative.

In den Gesamtanalysen sind insbesondere

— die Wirksamkeit der Versicherungsbeziehungen gegenüber der sozialistischen Wirtschaft zur Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe, zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen, der Bildung von Kombinat und der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe herauszuarbeiten

— die Entwicklung der Versicherungen der Bürger im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu analysieren

— die Wirksamkeit der Versicherungsbedingungen und -tarife als ökonomische Hebel zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Betrieben und die allgemeine Schadenverhütungstätigkeit der Versicherungseinrichtungen einzuschätzen

— Schlußfolgerungen für die weitere Gestaltung der Versicherungsbeziehungen zur Durchführung einer aktiven Versicherungspolitik zu ziehen.

§50

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Partei- und Staatsorgane, des Informationsbedarfs der Leitung der Versicherungseinrichtungen und der einzelnen Leitungsebenen für die Planausarbeitung, -durchführung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung prognostischer Einschätzungen sowie perspektivischer und operativer Entscheidungen haben die Versicherungseinrichtungen ökonomische Kennziffern- und Entwicklungsübersichten (Rahmenkennziffernprogramme) auszuarbeiten.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen sowie die Spezifik der Aufgabenstellung der Versicherungseinrichtungen zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamtübersichten, ist abzustimmen. Die Rahmenkennziffernprogramme sind Mindestanforderungen an die Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

§51

(1) Die in den Gesamtübersichten und in den anderen Rechnungen der Erfassung und Aufbereitung dargestellten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauevergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche und internationaler Vergleiche zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten.

(2) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und der anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind zahlenmäßig und soweit erforderlich, in textlicher Form vorzunehmen.

(3) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

§52

Die Erfassung und Weiterverarbeitung der Kennziffern wird im Informationssystem der Versicherungseinrichtungen geregelt.